

Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen für die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutz- gesetz (BImSchG)

Berichterstattung der Stadt/Lutherstadt Eisleben
vom 16.10.2018

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Lutherstadt Eisleben
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 15 087 5005 130/15 087 130
Ansprechpartner: Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung Bau
Adresse: Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475/655-731, 03475/655-732
E-Mail: michael.richter@lutherstadt-eisleben.de
Internetadresse: www.eisleben.eu

1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind:

Hauptverkehrsstraße(n): Die Lutherstadt Eisleben ist im Wesentlichen vom Verkehrslärm der Landesstraße L 151 betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne auf, mit denen die Lärmprobleme gemindert werden sollen, die sich aus den Ergebnissen der ausgearbeiteten Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG ergeben haben.
Die Zuständigkeit der Gemeinde ist in der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 LSA geregelt.

1.4 Geltende Auslösewerte:

Eine Prüfung der Lärmaktionsplanung ist in Sachsen-Anhalt dann erforderlich, wenn bei der 3. Stufe der Lärmkartierung (2017) Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Beurteilungspegel **$L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$** ermittelt worden sind.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammengefasste Daten der Lärmkarten aus 2017:

Zum vollständigen Bericht über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/berichte-dritte-stufe-der-eu-laermkartierung-an-hauptverkehrsstrassen/>

Geschätzte Zahl der von Nachtlärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Einwohner:

Gemeinde	Einwohner in den Pegelklassen				
	L _{Night} [dB(A)]				
	50-55	55-60	60-65	65-70	>70
Lutherstadt Eisleben	233	94	11	0	0

2.2 Verbale Beschreibung von vorherrschenden Lärmproblemen:

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung wird vom Umweltbundesamt für die Nachtzeit ein Eingriffswert von 55 dB(A) vorgeschlagen. Im untersuchten Bereich leben ca. 624 Menschen. In der Lutherstadt Eisleben sind 105 Einwohner nächtlichem Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen oberhalb von L_{Night} = 55 dB(A) ausgesetzt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (auch passiver Art):

keine

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für LKW und PKW in der Nachtzeit (22.00-6.00 Uhr) für Teile der L 151 im Bereich Kasseler Straße, Fritz-Wenck-Straße, Friedensstraße, Hallesche Straße. (Anlage Anfrage/Antrag vom 22.03.2018)

Die Untersuchungen/Berechnungen unter Beachtung anderer Bewertungskriterien der zuständigen Behörde ergaben im Vergleich zum Jahr 2013 besonders in Teilen der Fritz-Wenck-Straße bzw. Friedensstraße Überschreitungen der Lärmpegelrichtwerte nachts.

Aus diesem Grund wurde für den Bereich der L 151 von der Friedensstraße 24 bis Fritz-Wenck-Straße 1 aus Gründen des Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h – nachts 22-6h – für alle Fahrzeuge vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Mansfeld Südharz mit Datum vom 10.09.2018 angeordnet.

Durch diese verkehrsrechtliche Anordnung wird der Emissionspegel in der Nacht (22-06 Uhr) um 2,5 dB(A) reduziert.

3.3 Langfristige Strategien zur Lösung von Lärmproblemen:

Anfragen zur Prüfung bzw. Information bei der Landesstraßenbaubehörde RB Süd in Halle/Saale über die Möglichkeiten der Lärmreduzierung durch (z.B. Flüsterasphalt) und die Prüfung der Möglichkeit der Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern (siehe Anlage Schreiben vom 04.04.2018).

Die Prüfung zum Einbau von Flüsterasphalt hat ergeben, dass dies nur außerhalb von Ortslagen möglich ist, da u.a die Fahrgeschwindigkeit > 60 km/h sein muss, welche in der Ortslage mit Hinweis auf die StVO nicht erreicht wird.

Diese Maßnahme kann somit nicht in Erwägung gezogen werden (siehe Anlage Schreiben LSBB RB Süd Halle/Saale vom 27.04.2018).

Die Prüfung der möglichen Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern hat er-

geben, dass es sich hierbei um freiwillige Leistungen des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel handelt und auf Antrag einer Einzelfallprüfung unterzogen wird und bei Vorliegen der Voraussetzungen (z.B. Überschreitung der Auslösewerte und das Vorhandensein von Haushaltsmitteln) eine entsprechende Förderung gewährt werden kann (siehe Schreiben vom 27.04.2018).

Wir beabsichtigen, diese Maßnahme gemeinsam mit der zuständigen Behörde weiter zu verfolgen (siehe Schreiben vom 14.05.2018).

3.4 Schutz „Ruhiger Gebiete“, falls solche ausgewiesen werden sollen! / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz:

„Ruhige Gebiete“ sollen nicht ausgewiesen werden.

3.5 Schätzwerte für die erfolgte Reduzierung der Zahl vom Lärm betroffener Einwohner:

Bei der unter Pkt. 3.2 aufgeführten Maßnahme (Geschwindigkeitsbeschränkung) kommt es zu einer Reduzierung der Zahl der betroffenen Einwohner in der Pegelklasse 60-65 dB (A) gegenüber Pkt. 2.1 von ca. 10 Einwohnern.

Bei der unter Pkt. 3.3 weiter zu verfolgenden Maßnahme im Zusammenhang mit der möglichen Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern (passiver Schallschutz) durch die zuständige Landesbehörde können zur Zeit noch keine Aussagen getroffen werden, da noch keine Beantragungen vorliegen.

Sofern es im Einzelfall zur Förderung kommen sollte, kann frühestens bei der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung eine Aussage getroffen werden.

4 Formelle Informationen

4.1 Beginn der Information der Öffentlichkeit über die geplante Prüfung zur Aufstellung eines Entwurfs zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen:

Datum des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung: **22.08.2017**

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans

Durch eine **1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde der Bevölkerung bis zum **30.11.2017** die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfs für einen Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen gegeben.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Öffentliche Auslegung im Zeitraum vom **30.04.2018 bis 31.05.2018** in der Lutherstadt Eisleben (Siehe Amtsblatt Nr. 4/2018 vom 28.04.2018)

www.eisleben.eu (Menüpunkte „Rathaus bürgernah“ + „Amtsblatt“)

In der Sitzung des Stadtrates am 16.10.2018 wurde die Öffentlichkeit über den erarbeiteten Entwurf eines zu beschließenden Lärmaktionsplanes informiert.

4.3 Zeitpunkt des Abschlusses der Lärmaktionsplanung nach mehrfach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung:

Am 16.10.2018 wurde der Lärmaktionsplan vom Stadtrat beschlossen.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans:

keine

6 Link zum Aktionsplan im Internet

www.eisleben.eu (Menüpunkte "Rathaus bürgernah" + "Amtsblatt")

Lutherstadt Eisleben, 20.10.2018

gez. i.A.

Richter
Stadtverwaltungsbaudirektor

Unterschrift

Stadt Lutherstadt Eisleben
Fachbereich 3 / Kommunalentwicklung Bau
Postfach 01331 / Markt 1
06282 Lutherstadt Eisleben

Stempel